

Mediadaten 2017



Ihr schneller Draht
zur Anzeigenverwaltung

Tel. +49 (0)551 / 901-530

Fax +49 (0)551 / 901-515

E-Mail: anzeigen-philatelie@philapress.de

Termine 2017

Ausgabe-Nr. Monat/Jahr	Anzeigen-/ Manuskript- vorlageschluss	Druckdaten- schluss	Beilagen- schluss	Erscheinungs- termin
476 Febr. 2017	06.01.17	12.01.17	16.01.17	27.01.17
477 März 2017	03.02.17	09.02.17	13.02.17	24.02.17
478 April 2017	03.03.17	09.03.17	13.03.17	31.03.17
479 Mai 2017	07.04.17	12.04.17	13.04.17	28.04.17
480 Juni 2017	05.05.17	11.05.17	15.05.17	26.05.17
481 Juli 2017	09.06.17	14.06.17	19.06.17	30.06.17
482 Aug. 2017	07.07.17	13.07.17	17.07.17	28.07.17
483 Sept. 2017	04.08.17	10.08.17	14.08.17	25.08.17
484 Okt. 2017	08.09.17	14.09.17	18.09.17	29.09.17
485 Nov. 2017	06.10.17	12.10.17	16.10.17	27.10.17
486 Dez. 2017	03.11.17	09.11.17	13.11.17	24.11.17
487 Jan. 2018	01.12.17	07.12.17	11.12.17	22.12.17

Herausgeber

Bund Deutscher Philatelisten e.V.,
Mildred-Scheel-Straße 2, D-53175 Bonn

Verlag/Inkasso

PHILAPRESS Zeitschriften und Medien
GmbH & Co. KG,

Postfach 200251, 37087 Göttingen,
Deutschland

Dransfelder Straße 1, 37079 Göttingen,
Deutschland

Telefon +49 (0)551 / 901-511
Telefax +49 (0)551 / 901-515
Internet www.philapress.de

Bankverbindung

Commerzbank AG, Hannover
737 069 600 (BLZ 250 800 20)
IBAN DE03 25080020 0 737069600
BIC DRESDEFF250

Objektrealisierung

PHILAPRESS Zeitschriften und Medien GmbH
& Co. KG

Redaktionsleitung

Udo Angerstein
Telefon +49 (0)551 / 901-546
Telefax +49 (0)551 / 901-542
E-Mail: redaktion-philatelie@philapress.de

Anzeigenverwaltung

Rainer Flecks-Franke
Telefon +49 (0)551 / 901-530
Telefax +49 (0)551 / 901-515
E-Mail: anzeigen-philatelie@philapress.de

Technische Daten

Erscheinungsweise:
monatlich, 12 Ausgaben im Jahr

Umfang:
64 Seiten + 4 Seiten Umschlag

Papier:
Umschlag: Bilderdruck 135 g/qm;
Innenteil: 65 g/qm, aufgebessert LWC weiß

Druckverfahren: Rollenoffset

Format (Breite x Höhe):
210 mm x 285 mm

Satzspiegel (Breite x Höhe):
185 mm x 263 mm

Druckerei:
NEEF + STUMME premium printing GmbH &
Co. KG, Schillerstraße 2, 29378 Wittlingen

Prepress:
Blueprint Werbeagentur e.K.
Dirk Rosenplänter, Hauptstraße 51, 37083
Göttingen, E-Mail: info@blueprint-online.de

Auflage: 34.500 Exemplare in 2016,
Stand: September 2016

Verteiler:

Mitglieder in den Verbänden des BDPH;
Mitglieder im BDPH; Institutionen, Firmen

Versand: Postzeitungsdienst

Anzeigenpreise

Nicht aufgeführte Formate (Sonderformate) auf Anfrage

Format	Breite x Höhe (mm)	Preis netto
1/1 S.	185 x 263	1.750,— €
1/2 S.	92 x 263, 185 x 130	950,— €
1/3 S.	185 x 85, 92 x 173	630,— €
1/4 S.	45 x 263, 92 x 130, 185 x 63	485,— €
1/6 S.	92 x 85, 185 x 40, 45 x 173	320,— €
1/8 S.	45 x 130, 92 x 63, 185 x 31	250,— €
1/12 S.	92 x 40, 45 x 85, 185 x 18	170,— €
1/16 S.	45 x 63, 92 x 31	130,— €
1/24 S.	45 x 40	85,— €
1/32 S.	45 x 31	65,— €

Rabatte

Rahmenauftrag (Malstaffel*)

bei Schaltung von drei oder mehr Anzeigen innerhalb eines Jahres nach Abschluss bieten wir attraktive Rabatte von 5% bis 20%.

Mengenrabatt (Mengenstaffel**)

mindestens drei Anzeigen in einem Heft 10%

Stellenanzeigen (**) 30%

Vereinsanzeigen für BDPH-Vereine** 50%

Erstabschluss (nicht von Agenturen!) 10%

Agentur-Provision (AE-Rabatt**) 15%

nur bei Anlieferung einwandfreier druckoptimierter PDF-Dateien;

* Rahmenaufträge sind grundsätzlich vor Veröffentlichung der Anzeigen zu erteilen. Fortschreibungen laufender Aufträge sind möglich, aber keine rückwirkenden Rabatterteilungen.

** Diese Rabatte sind nicht mit anderen Rabatten kumulierbar!

Zuschläge

Platzierungen

Auf Redaktionsseiten 20%

Platzierung von 1/1 Seiten

auf Seite 3 30%

auf Seite 5 oder 7 15%

Seiten 9-20 (evtl. auch 1/2 S.) 10%

Umschlagseiten 2 (nur 1/1 S.) 40%

Umschlagseiten 3 (nur 1/1 S.) 30%

Umschlagseiten 4 (nur 1/1 S.) 50%

Bitte beachten Sie: Ohne **verbindliche kostenpflichtige Buchung** besteht weder ein Anspruch auf Außen- oder Rechtsplatzierung noch auf Platzierung im vorderen Heftteil.

Zusatzleistungen

Text- /Tabellensatz und/oder Gestaltung nach Aufwand

Korrekturen inkl. Erstellung von PDF-Dateien bei angelieferten Dateien nach Aufwand

Alle Zuschläge sind nicht rabattierfähig!

Beilagen/Beihefter

Art	Preis pro Tausend
-----	-------------------

Beilagen bis 25 g	80,- €
-------------------	--------

Beihefter, vierseitig bis 25 g	60,- €
--------------------------------	--------

Beihefter, achtseitig bis 40 g	80,- €
--------------------------------	--------

Beilagen/Beihefter mit höherem Umfang/höherem Gewicht auf Anfrage. Anteilige Postgebühren werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Abzug von Skonto, Rabatt oder AE-Provision ist **nicht möglich**. Teilbelegungen sind nur bei Beilagen möglich; es sind mindestens 20.000 Hefte zu belegen.

Die Genehmigung von Beilagen/Beiheftungen erfolgt nur nach Vorlage von zwei Mustern, die eine Woche vor Anzeigenschluss der Anzeigenverwaltung zur technischen Abstimmung vorliegen müssen.

Vor Anlieferung muss die Form, z.B. Falzung, Beschnitt etc., rechtzeitig mit der Anzeigenverwaltung und ggfls. mit der Druckerei abgestimmt werden. Anlieferung nur bei der Druckerei.

Preise/Zahlungsbedingungen

Alle Preise in Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt. Die Preise gelten nur bei Anlieferung von PDF-Dateien. Andere Übermittlungsdaten bzw. Vorgaben sowie die Gestaltung oder Änderungen durch die Anzeigenverwaltung können Zusatzkosten verursachen.

Herausgeber und Redaktion übernehmen keine Haftung für die korrekte Wiedergabe der angelieferten Daten für Anzeigen.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto, d.h. ohne Abzug, zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist bei Überweisungen ist der Tag des Zahlungseingangs auf dem in der Rechnung angegebenen Konto.

Anzeigenübermittlung

Datenformat:

Druckoptimierte PDF-Dateien.

Andere Übergabeformate sind rechtzeitig zu vereinbaren.

Datenübertragung:

- per E-Mail an anzeigen-philatelie@philapress.de
- per FTP-Programm auf den Server <http://blueprint-online.de/upload/>
Benutzer: p374853-2016
Kennwort: blueprint2016

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeitrag in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungsunternehmens oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, innerhalb der Frist Erscheinende der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeitrag, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so zu formulieren sein, dass die Angaben, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – im Falle von Änderungen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. – Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung im Sinne des Beilagen-, die durch Format oder Aufmachung bei deren Eingang eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. – Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. – Der Verlag gewahrt die für den Beilagen Titel die Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtig oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Maße, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. – Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei elektronischer Auftragserteilung – Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zusicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Darüber hinaus ist der Auftraggeber für Schäden aus dem Abschluss des Verlages für grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden beschränkt. – Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gestellten Frist mitgeteilt werden.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige, übersandt. – Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine Abweichung der Vorauszahlung und Vorauszahlung ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Der Geschäftskunde ist damit einverstanden, dass bei einer SEPA-Lastschrift die Frist der Versendung der Vorabankündigung (sog. Prenotification), durch welche mitgeteilt wird, dass der genannte Rechnungsbetrag von dem angegebenen Kundenkonto abgebucht wird, kürzer als 5 Tage ist.
15. Bei Zahlungsvorgang oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. – Bei Vorträgen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Bei Insolvenzen und Zwangsvergleichen entfällt jede Nachlass.
16. Belegungsverand siehe „Zusätzliche Geschäftsbedingungen“, Ziffer d.
17. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckerunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
18. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdruckschritt dies mit der ersten Anzeige beginnt und in dem Maße, in dem die Preisliste oder auf andere Weise genante durchschnittliche Auflage – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zu Preiserminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H., bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren 15 v. H., bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren 10 v. H., bei einer Auflage über 500 000 Exemplaren 5 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
19. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Briefkäse-Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden nicht eingesehen und gewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 80 g) überschreiten sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegen dem Willen des Auftraggebers weitergeleitet kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
20. Der Verlag kann darüber hinaus mit dem Auftraggeber die Möglichkeit der Selbstabholung oder der gebührenpflichtigen Zusendung vereinbaren.
20. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
21. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Rahmenverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Mit der Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen und die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen sowie die Preisliste des Verlages an. Bei privaten Anzeigenaufträgen gilt dies, wenn der Auftraggeber nach Hinweis auf die Anwendung der Geschäftsbedingungen den Auftrag ohne Widerspruch erteilt.

Die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

- b) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die gewerkschaftliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftragnehmern irreführend oder getäuscht wird. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch die Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Ist der Kunde wegen der Wettbewerbswidrigkeit einer Anzeige abgemahnt oder hat er Dritten gegenüber ein Vertragsfahrverprechen abgegeben oder ist ihm die Verbreitung dieser Anzeige gerichtlich untersagt worden, so ist hiervon die Anzeigenleitung schriftlich zu benachrichtigen. Sein Wunsch, die entsprechende Anzeige nicht zu veröffentlichen, kann vom Verlag nur berücksichtigt werden, wenn sein Schreiben einen Tag vor Anzeigenschluss für die betreffende Anzeige bei der Anzeigenleitung eingeht.

Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er siliert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Erscheinen silierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu.

Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenanstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.

- c) Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Dies gilt auch für Aufträge, die dem Auftraggeber bekannt sind, wenn der Auftraggeber keine Ansprüche auf Zahlungsminderung oder Ersatz. Wenn bei Wiederholungen der gleiche Fehler unterläuft, ohne dass dieser nach dem ersten Auftreten durch den Auftraggeber sofort reklamiert wurde, erkennt der Verlag einen Ausgleichsanspruch nur für eine Anzeige an. Erscheint eine vereinbarte Ersatzanzeige nicht in angemessener Frist oder erneut nicht einwandfrei, kann der Auftraggeber von dem Vertrag zurücktreten. Bei fermündlich aufgegebenen Anzeigen, Termin- und Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abbestellungen übernimmt der Verlag für Übermittlungsfehler und fehlerhafte Aufzeichnungen keine Haftung. Erfolgt die Übertragung der Druckunterlagen – die in schreibgeschützter Form zu übermitteln sind – auf digitalem Wege, übernimmt der Verlag keine Haftung für Veränderungen der digitalen Daten durch Übertragungsfehler. Gleiches gilt in den Fällen, in denen die vom Kunden übermittelten Daten systembedingt (nicht kompatibel) beim Verlag nicht verarbeitet werden können. Die Zusicherung bestimmter Eigenschaften ist nur wirksam, wenn sie schriftlich durch die Anzeigenleitung erfolgt.

- d) Anzeigenbeleg bzw. -ausschnitte werden nach einheitlichen Richtlinien des Verlages geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so wird auf Wunsch stattdessen eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige ausgestellt.

- e) Neue Anzeigenpreise treten mit dem aus der Preisliste ersichtlichen Zeitpunkt in Kraft. Dies gilt auch für laufende Rahmenverträge (Abschlüsse) und Anzeigenaufträge. Für Einzelaufträge, die vor Bekanntgabe der neuen Preisliste erteilt wurden, gilt der alte Preis, sofern die Anzeige oder Beilage innerhalb von vier Monaten erscheinen sollte.

- f) Der Verlag behält sich vor, für Anzeigen in Sonderveröffentlichungen und Verlagsbeilagen je nach Art und Erscheinsweise sowie bei Abnahme von 200 000 mm und mehr Sonderkonditionen zu vereinbaren.

- g) Bei der Belegung von Bezirks- bzw. Teilausgaben oder sonstigen Verlagsdruckschriften mit eigenen Preisen ist ein gesonderter Abschluss für die betreffende Ausgabe oder Kombination zu tätigen.

- h) Die gewerbliche Verwertung von Zuschriften auf Anzeigen durch Dritte ist nicht gestattet.

- i) Die Werbungsmitler sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewählte Mittlungsvergütung darf an den Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Für die Zahlung der Mittlungsvergütung ist Voraussetzung, dass die Werbungsmitler auch die gesamte Auftragsabwicklung selbst übernehmen, d. h. die Aufträge dem Verlag unmittelbar erteilen und Druckunterlagen direkt anliefern.

- k) Bei Auftragserteilung über Werbungsmitler erfolgt die Annahme und Berechnung von Anzeigen- und Beilagenaufträgen zu den jeweiligen Grundpreisen.

- l) Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.